



25.1.2023	Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen über die Anerkennung von Hochschulprüfungen für Lehrämter.	49
7.2.2023	Achte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz.	64

Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen über die Anerkennung von Hochschulprüfungen für Lehrämter Vom 25. Januar 2023

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-1, wird nach Anhörung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, der Universität Koblenz, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Sport“ die Worte „oder stattdessen bei einem vom fachlich zuständigen Ministerium festgestellten Bedarf ein zum beruflichen Fach nach Nummer 1 affines Fach aus der Fächergruppe Automatisierungstechnik, Medientechnik“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ein Fach der Fächergruppe Automatisierungstechnik, Medientechnik (Satz 1 Nr. 2) kann nur in Kombination mit dem Fach Elektrotechnik (Satz 1 Nr. 1) gewählt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „oder mündliche Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Modulprüfungen in Evangelischer Religionslehre und in Katholischer Religionslehre“ durch die Worte „Prüfungen oder mündlichen Fernprüfungen nach Absatz 11 in den Fächern Evangelische Religions-

lehre und Katholische Religionslehre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „oder mündliche Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidung, Studierenden die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigen zu können, trifft nach Anhörung der praktikumsbetreuenden Personen

1. bei einem Orientierenden Praktikum die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. bei einem Vertiefenden Praktikum die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
3. bei einem Praktikum an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag werden vom fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – die nach Maßgabe dieser Verordnung

1. bestandene Bachelorprüfung des lehramtsbezogenen Studiengangs und
2. bestandenen Prüfungsleistungen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs

als Erste Staatsprüfung anerkannt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die Bachelorprüfung und
2. das Zeugnis über die Masterprüfung oder eine Bescheinigung der Universität über den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs und die Gesamtnote unter Angabe der zugrunde liegenden Masterprüfungsordnung und der Einzelnoten der in § 5 Abs. 5 bis 7 für den Masterstudiengang vorgesehenen Fächer

- sowie mit dem Thema und der Note der Masterarbeit.
- Auf Verlangen des fachlich zuständigen Ministeriums – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – sind von den Unterlagen nach Satz 1 beglaubigte Kopien vorzulegen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. In § 11 Nr. 3 werden nach dem Wort „Angabe“ die Worte „des zugrunde liegenden Zeugnisses oder“ eingefügt.
6. Anlage 1 wird wie aus Anlage I zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „– Zentrum für Lehrerbildung –“ eingefügt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Voraussetzung für die Anerkennung nach Satz 4 ist, dass die Anforderungen an Praktika an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten erfüllt werden. Als Ersatz für die Orientierenden Praktika können unterrichtspraktische Tätigkeiten an Schulen anerkannt werden; soweit ein Orientierendes Praktikum infolge von Hindernissen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nicht durchgeführt werden kann, kann auch eine Tätigkeit in einer vom fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Sondermaßnahme als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung nach Satz 6 entscheidet das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen –; Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Ziele der Orientierenden Praktika oder eines Praktikums an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort erreicht und die Vorgaben nach Absatz 3 Nr. 1 erfüllt werden.“
- b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Entscheidung über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nach § 9 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 wird auf der Grundlage der Anforderungen gemäß Nummer 7 Abs. 1 getroffen.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.“
- bb) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
- „Dies gilt auch, wenn eine Wiederholung an einer anderen Schule oder an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort erfolgt.“
- c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- bb) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Einrichtung organisiert das Praktikum. Die geforderten Praktikumsleistungen gemäß Absatz 3 werden in einer Praktikumsanleitung beschrieben, die vom fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – herausgegeben wird.“
- cc) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

- „(5) Die Entscheidung über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nach § 9 Abs. 3 und 4 Nr. 3 wird auf der Grundlage der Anforderungen gemäß Absatz 4 Satz 2 getroffen. Nummer 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“
- dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- ee) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- Die Worte „, die Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen“ werden durch die Worte „sowie für Versäumnisse“ ersetzt.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „oder mündliche Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „oder mündlichen Fernprüfungen“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Worte „oder mündliche Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen“ gestrichen.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-1-54, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 335)“ durch die Angabe „31. Oktober 2018 (GAmtsbl. S. 278)“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „oder mündliche Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag werden vom fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – die nach Maßgabe dieser Verordnung bestandenen Hochschulprüfungen im Zertifikatsstudiengang als Erweiterungsprüfung anerkannt.“
- Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist das von der Universität ausgestellte Zertifikat gemäß § 3 Abs. 5 beizufügen. Auf Verlangen des fachlich zuständigen Ministeriums – Landesprüfungsamt für die Lehrämter

an Schulen – ist das Zertifikat in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung mit der Angabe des Lehramts, des Fachs und der Gesamtnote sowie der Angabe des Abschlusses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.“

3. Anlage 1 wird wie aus Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieser Verordnung, BS 223-1-54, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „oder mündliche Fernprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 5

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 6 in Verbindung mit Anlage I Nr. 1, 2, 5, 6 und 8 und Artikel 3 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage II Nr. 3, 5, 6 und 8 sowie Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2022,
2. Artikel 1 Nr. 1 und 6 in Verbindung mit Anlage I Nr. 10 und Artikel 3 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage II Nr. 1 und 10 am 1. April 2023,
3. Artikel 1 Nr. 6 in Verbindung mit Anlage I Nr. 3, 4, 7 und 9

und Artikel 3 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage II Nr. 4, 7 und 9 sowie Absatz 3 am 1. Oktober 2023,

4. die Artikel 2 und 4 am 1. April 2026,
5. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

(2) Für Studierende, die einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang vor dem 1. Oktober 2022 in dem Fach Bautechnik, dem Fach Elektrotechnik, dem Fach Holztechnik oder dem Fach Metalltechnik begonnen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Curricularen Standards für das jeweilige Studienfach. Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2022 zur Erweiterungsprüfung in dem Fach Bautechnik, dem Fach Elektrotechnik, dem Fach Holztechnik oder dem Fach Metalltechnik zugelassen sind, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der Zertifikatsstudiengänge als Erweiterungsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Curricularen Standards für das jeweilige Erweiterungsfach.

(3) Für Studierende, die einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang vor dem 1. Oktober 2023 in dem Fach Bildungswissenschaften, dem Fach Biologie, dem Fach Mathematik oder dem Fach Musik begonnen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Curricularen Standards für das jeweilige Studienfach. Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2023 zur Erweiterungsprüfung in dem Fach Biologie, dem Fach Mathematik oder dem Fach Musik zugelassen sind, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der Zertifikatsstudiengänge als Erweiterungsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Curricularen Standards für das jeweilige Erweiterungsfach.

Mainz, den 25. Januar 2023
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

Anlage I
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird vor den Abkürzungen folgender Absatz eingefügt:
„In die Professionalität von Lehrkräften müssen zunehmend auch Kompetenzen aus den Bereichen Digitalisierung und Kultur der Digitalisierung einfließen. Daher kommt diesen Kompetenzen in allen Bereichen des Lehramtsstudiums eine wachsende Bedeutung zu.“
2. Nummer 1 (Bautechnik) erhält folgende Fassung:

„1. Bautechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Entwurfgrundlagen	an BBS
	2	Tragwerkslehre	
	3	Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens	
	4	Baukonstruktion, Bauphysik	
	5	Baustofftechnologie	
	6	Vermessungskunde	
	7	Grundlagen der Fachdidaktik Bautechnik	
	8	Wahlpflichtbereich	
Masterstudiengang	9	Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau	an BBS
	10	Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden	
	11	Fachdidaktische Vertiefung Bautechnik	
	12	Wahlpflichtbereich	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

3. In Nummer 3 (Bildungswissenschaften) erhält Modul 2 folgende Fassung:
„Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien“.
4. In Nummer 4 (Biologie) erhält Modul 2 folgende Fassung:
„Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen“.
5. Nummer 7 (Elektrotechnik) erhält folgende Fassung:

„7. Elektrotechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen der Mathematik	an BBS
	2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	
	3	Grundlagen der Elektrotechnik	
	4	Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik	
	5	Grundlagen der technischen Informatik	
	6	Systemtechnik	
	7	Grundlagen der Energietechnik	
	8	Praxis der Elektrotechnik	
	9	Grundlagen der Regelungstechnik	
	10	Technikdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht	

Masterstudiengang	11	Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht	an BBS
	Wahlpflichtbereich: Es ist zwischen den Vertiefungsrichtungen Automatisierungstechnik und Informations- und Kommunikationstechnik zu wählen.		
	Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik		
	12	Grundlagen der Automatisierungstechnik	
	13	Vertiefung der Regelungstechnik	
	14	Praxis der Automatisierungstechnik	
	15	Vertiefung der Automatisierungstechnik	
	Vertiefungsrichtung Informations- und Kommunikationstechnik		
	16	Erweiterung der Informationstechnik	
	17	Erweiterung der Kommunikationstechnik	
	18	Praxis der Informations- und Kommunikationstechnik	
	19	Vertiefung der Informations- und Kommunikationstechnik	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

6. Nummer 15 (Holztechnik) erhält folgende Fassung:

„15. Holztechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Entwurfgrundlagen	an BBS
	2	Tragwerkslehre	
	3	Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens	
	4	Baukonstruktion, Bauphysik	
	5	Baustofftechnologie	
	6	Vermessungskunde	
	7	Grundlagen der Fachdidaktik Holztechnik	
	8	Wahlpflichtbereich	
Masterstudiengang	9	Raumgestaltung, Möbelbau	an BBS
	10	Holztechnische Systeme	
	11	Methoden und Verfahren in der Holztechnik	
	12	Fachdidaktische Vertiefung Holztechnik	
	13	Wahlpflichtbereich	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

7. Nummer 20 (Mathematik) erhält folgende Fassung:

„20. Mathematik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen	alle LÄ
	2	Lineare Algebra	
	3	Analysis	
	4	Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	
	5	Fachdidaktische Bereiche	
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Modellieren und Praktische Mathematik	an RS plus, Gym, BBS
	7	Stochastik	
Masterstudiengang	Wahlpflichtbereich (Module 8 bis 11): Im Studiengang für das LA an BBS ist aus den Modulen 8 bis 11 ein Modul zu wählen. Im Studiengang für das LA an RS plus ist aus den Modulen 8 und 9 ein Modul zu wählen, Modul 11 ist verpflichtend. Im Studiengang für das LA an Gym sind die Module 8 bis 11 verpflichtend.		
	8	Reine Mathematik	an RS plus, Gym, BBS
	9	Angewandte Mathematik	
	10	Vertiefungsmodul	
	11	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten	
	12	Fachdidaktische Bereiche	

Anmerkungen:

Die Module 2 bis 5 werden entweder hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades oder hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung nach Lehrämtern differenziert. Die Themenbereiche der Module 2 und 3 können auch miteinander verbunden und dann thematisch zu zwei gesonderten Modulen zusammengefasst werden (z. B. „Lineare Algebra 1/Analysis 1“ und „Lineare Algebra 2/Analysis 2“).

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich.“

8. Nummer 21 (Metalltechnik) erhält folgende Fassung:

„21. Metalltechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Mathematische Grundlagen	an BBS
	2	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (Thermodynamik/ Elektrotechnik)	
	3	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (Mechanik)	
	4	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III (Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik)	
	5	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen IV (Konstruktion/ Informationstechnik)	
	6	Technikdidaktik für den metalltechnischen Unterricht	
	Im Bachelorstudiengang wählen die Studierenden eine der fünf Vertiefungsrichtungen		
	Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion		
	7	Vertiefung der Werkstofftechnik	
	8	Vertiefung der Konstruktionstechnik	

	Vertiefungsrichtung Produktions- und Fertigungstechnik		
	9	Grundlagen der Produktions- und Fertigungstechnik	
	10	Erweiterte Aspekte in der Produktions- und Fertigungstechnik	
	Vertiefungsrichtung Digital Engineering		
	11	Grundlagen der Programmierung	
	12	Grundlagen der Informatik	
	Vertiefungsrichtung Maschinen und Fahrzeugtechnik		
	13	Grundlagen der Maschinentechnik	
	14	Grundlagen der Fahrzeugtechnik	
	Vertiefungsrichtung Verfahrenstechnik		
	15	Grundlagen der Verfahrenstechnik I	
	16	Grundlagen der Verfahrenstechnik II	
Masterstudiengang	17	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen V (Pneumatik/ Hydraulik)	an BBS
	18	Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht	
	Im Masterstudiengang führen die Studierenden die im Bachelorstudien- gang gewählte Vertiefungsrichtung weiter. Ein Wechsel ist nicht mehr möglich.		
	Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion		
	19	Erweiterung der Vertiefung Werkstofftechnik	
	20	Erweiterung der Vertiefung Konstruktionstechnik	
	Vertiefungsrichtung Produktions- und Fertigungstechnik		
	21	Vertiefung in der Produktionstechnik	
	22	Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik	
	Vertiefungsrichtung Digital Engineering		
	23	Grundlagen der Mechatronik	
	24	Vertiefung in der Informatik	
	Vertiefungsrichtung Maschinen- und Fahrzeugtechnik		
	25	Vertiefung in der Maschinentechnik	
	26	Vertiefung in der Fahrzeugtechnik	
	Vertiefungsrichtung Verfahrenstechnik		
	27	Vertiefung in der Verfahrenstechnik I	
	28	Vertiefung in der Verfahrenstechnik II	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Master- studiengang vorsehen.“

9. Nummer 22 (Musik) erhält folgende Fassung:

„22. Musik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Individuelle künstlerische Ausbildung 1 (Hauptfach und Nebenfach)	an GS, RS plus, Gym, FöS
	2	Individuelle künstlerische Ausbildung 2 (Hauptfach und Nebenfach)	
	3	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie (Grundlagen)	
	4	Ensemble	
	5	Musikwissenschaft (Grundlagen)	
	6	Musikpädagogik und Musikdidaktik	
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	7	Künstlerische Praxis für die Realschule plus	an RS plus
	8	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie für die Realschule plus	
	9	Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für die Realschule plus	
	10	Künstlerische Praxis für das Gymnasium	an Gym
	11	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie für das Gymnasium	
	12	Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für das Gymnasium	
Masterstudiengang	13	Musikwissenschaft	an RS plus
	14	Musikunterricht und Medienkompetenz	
	15	Musik in Wissenschaft und Praxis	
	16	Künstlerische Praxis für das Gymnasium (Vertiefung)	an Gym
	17	Ensemblearbeit und Klassenmusizieren	
	18	Schulpraktisches Klavierspiel, Musiktheorie und Komposition	
	19	Musikwissenschaft und Musikdidaktik	
	Wahlpflichtbereich: Zwei der Module 20 bis 25 sind zu wählen.		
	20	Musiktheorie und Komposition	
	21	Musikwissenschaft	
	22	Musikpädagogik	
	23	Populäre Musik und digitale Medien	
	24	Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit	
	25	Musik und andere Künste	

Anmerkungen:

In der individuellen künstlerischen Ausbildung (Module 1 und 2) wird zwischen den folgenden künstlerisch-praktischen Niveaus unterschieden:

Level A: Anforderungen im Studium für Lehramt an Gymnasien

Level B: Anforderungen im Studium für Lehramt an Realschulen plus

Level C: Anforderungen im Studium für Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Förderschulen

In den Modulen 1 und 2 kann die Haupt- und Nebenfachausbildung auch jeweils einem Modul zugeordnet werden.“

10. Folgende Nummern 36 und 37 werden angefügt:

„36. Automatisierungstechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen der Automatisierungstechnik	an BBS
	2	Erweiterung der Automatisierungstechnik	
	3	Erweiterung der Regelungstechnik	
	4	Praxis der Automatisierungstechnik	
Masterstudiengang	5	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	an BBS
	6	Elektronik und elektromagnetische Verträglichkeit	
	7	Vertiefung der Automatisierungstechnik	
	8	Projekt und Seminar	

Anmerkung:

Das Fach Automatisierungstechnik kann nur in Kombination mit dem Fach Elektrotechnik mit der der Vertiefungsrichtung „Informations- und Kommunikationstechnik“ gewählt werden.

37. Medientechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen der Medientechnik	an BBS
	2	Grundlagen der Medientechnik und Medienformate	
	3	Praxis der Medientechnik	
Masterstudiengang	4	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	an BBS
	5	Signalverarbeitung	
	6	Vertiefung der Medientechnik	
	7	Seminare	

Anmerkung:

Das Fach Medientechnik kann nur in Kombination mit dem Fach Elektrotechnik mit der Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik“ gewählt werden.“

Anlage II
(zu Artikel 3 Nr. 3)

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht über die Fächer werden nach dem Fach „Gesundheit“ die Fächer „Automatisierungstechnik“ und „Medientechnik“ angefügt.
2. In Satz 1 nach der Übersicht über die Fächer wird die Angabe „1. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 335)“ durch die Angabe „31. Oktober 2018 (GAmtsbl. S. 278)“ ersetzt.
3. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Bautechnik“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Bautechnik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Entwurfsgrundlagen	an BBS					
	2	Tragwerkslehre						
	3	Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens						
	4	Baukonstruktion, Bauphysik					P	
	5	Baustofftechnologie					P	
	6	Vermessungskunde					P	
	7	Grundlagen der Fachdidaktik Bautechnik					P	
	8	Wahlpflichtbereich					P	
Master-studiengang	9	Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau	an BBS				P	
	10	Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden					P	
	11	Fachdidaktische Vertiefung Bautechnik					P	
	12	Wahlpflichtbereich					P	

4. In der Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Biologie“ erhält Modul 2 folgende Fassung:
„Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen“.
5. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Elektrotechnik“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Elektrotechnik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Mathematik	an BBS				P	
	2	Naturwissenschaftliche Grundlagen					P	
	3	Grundlagen der Elektrotechnik					P	
	4	Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik					P	
	5	Grundlagen der technischen Informatik					P	
	6	Systemtechnik					P	
	7	Grundlagen der Energietechnik					P	
	8	Praxis der Elektrotechnik					P	
	9	Grundlagen der Regelungstechnik					P	
	10	Technikdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht					P	

Master- studiengang	11	Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht	an BBS					
	Wahlpflichtbereich: Es ist zwischen den Vertiefungsrichtungen Automatisierungstechnik und Informations- und Kommunikationstechnik zu wählen.							
	Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik							
	12	Grundlagen der Automatisierungstechnik						
	13	Vertiefung der Regelungstechnik						
	14	Praxis der Automatisierungstechnik						
	15	Vertiefung der Automatisierungstechnik						
	Vertiefungsrichtung Informations- und Kommunikationstechnik							
	16	Erweiterung der Informationstechnik						
	17	Erweiterung der Kommunikationstechnik						
	18	Praxis der Informations- und Kommunikationstechnik						
	19	Vertiefung der Informations- und Kommunikationstechnik						

6. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Holztechnik“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Holztechnik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor- studiengang	1	Entwurfgrundlagen	an BBS					
	2	Tragwerkslehre						
	3	Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens					P	
	4	Baukonstruktion, Bauphysik						
	5	Baustofftechnologie					P	
	6	Vermessungskunde						
	7	Grundlagen der Fachdidaktik Holztechnik					P	
	8	Wahlpflichtbereich					P	
Master- studiengang	9	Raumgestaltung, Möbelbau	an BBS				P	
	10	Holztechnische Systeme					P	
	11	Methoden und Verfahren in der Holztechnik					P	
	12	Fachdidaktische Vertiefung Holztechnik					P	
	13	Wahlpflichtbereich					P	

7. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Mathematik“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Mathematik“

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen	alle LÄ	P	P			P
	2	Lineare Algebra		P	P	P	P	P
	3	Analysis		P	P	P	P	P
	4	Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie		P	P	P	P	P
	5	Fachdidaktische Bereiche		P	P	P	P	P
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Modellieren und Praktische Mathematik	an RS plus, Gym, BBS		WP ¹			
	7	Stochastik				P	P	
Master-studiengang	8	Reine Mathematik	an RS plus, Gym, BBS		WP ¹	WP ²	WP ²	
	9	Angewandte Mathematik			WP ¹	WP ²	WP ²	
	10	Vertiefungsmodul						
	11	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten						
	12	Fachdidaktische Bereiche			WP ¹	WP ²	WP ²	

Fußnoten:

¹ Aus den Modulen 6, 8, 9 und 12 muss eines gewählt werden.

² Aus den Modulen 8, 9 und 12 muss eines gewählt werden.“

8. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Metalltechnik“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Metalltechnik“

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Mathematische Grundlagen	an BBS				P	
	2	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (Thermodynamik/Elektrotechnik)					P	
	3	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (Mechanik)					P	
	4	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III (Werkstoffkunde/Fertigungstechnik)					P	
	5	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen IV (Konstruktion/Informationstechnik)					P	
	6	Technikdidaktik für den metalltechnischen Unterricht					P	
	Im Bachelorstudiengang wählen die Studierenden eine der fünf Vertiefungsrichtungen							
	Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion							
	7	Vertiefung der Werkstofftechnik						
	8	Vertiefung der Konstruktionstechnik						

	Vertiefungsrichtung Produktions- und Fertigungs- technik							
	9	Grundlagen der Produktions- und Ferti- gungstechnik						
	10	Erweiterte Aspekte in der Produktions- und Fertigungstechnik						
	Vertiefungsrichtung Digital Engineering							
	11	Grundlagen der Programmierung						
	12	Grundlagen der Informatik						
	Vertiefungsrichtung Maschinen und Fahrzeugtech- nik							
	13	Grundlagen der Maschinentechnik						
	14	Grundlagen der Fahrzeugtechnik						
	Vertiefungsrichtung Verfahrenstechnik							
	15	Grundlagen der Verfahrenstechnik I						
	16	Grundlagen der Verfahrenstechnik II						
Master- studiengang	17	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen V (Pneumatik/Hydraulik)	an BBS				P	
	18	Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht						
	Im Masterstudiengang führen die Studierenden die im Bachelorstudiengang gewählte Vertiefungsrich- tung weiter. Ein Wechsel ist nicht mehr möglich.							
	Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion							
	19	Erweiterung der Vertiefung Werkstofftech- nik						
	20	Erweiterung der Vertiefung Konstruktions- technik						
	Vertiefungsrichtung Produktions- und Fertigungs- technik							
	21	Vertiefung in der Produktionstechnik						
	22	Grundlagen der Mess- und Regelungstech- nik						
	Vertiefungsrichtung Digital Engineering							
	23	Grundlagen der Mechatronik						
	24	Vertiefung in der Informatik						
	Vertiefungsrichtung Maschinen- und Fahrzeugtech- nik							
	25	Vertiefung in der Maschinentechnik						
	26	Vertiefung in der Fahrzeugtechnik						
	Vertiefungsrichtung Verfahrenstechnik							
	27	Vertiefung in der Verfahrenstechnik I						
	28	Vertiefung in der Verfahrenstechnik II						

9. Die Übersicht: „Module für die Erweiterungsprüfung: Musik“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Musik“

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FÖS
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Individuelle künstlerische Ausbildung 1 (Hauptfach und Nebenfach)	alle LÄ	P	P	P	P	P
	2	Individuelle künstlerische Ausbildung 2 (Hauptfach und Nebenfach)		P	P	P	P	P
	3	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie (Grundlagen)		P	P	P	P	P
	4	Ensemble		P	P	P	P	P
	5	Musikwissenschaft (Grundlagen)		P	P	P	P	P
	6	Musikpädagogik und Musikdidaktik		P	P	P	P	P
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	7	Künstlerische Praxis für die Realschule plus	an RS plus					
	8	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie für die Realschule plus						
	9	Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für die Realschule plus			P		P	
	10	Künstlerische Praxis für das Gymnasium	an Gym					
	11	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie für das Gymnasium				P		
	12	Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für das Gymnasium						
Master-studiengang	13	Musikwissenschaft	an RS plus					
	14	Musikunterricht und Medienkompetenz						
	15	Musik in Wissenschaft und Praxis			P		P	
	16	Künstlerische Praxis für das Gymnasium (Vertiefung)	an GYM					
	17	Ensemblearbeit und Klassenmusizieren						
	18	Schulpraktisches Klavierspiel, Musiktheorie und Komposition						
	19	Musikwissenschaft und Musikdidaktik				P		
	Wahlpflichtbereich: Eines der Module 20 bis 25 ist zu wählen.							
	20	Musiktheorie und Komposition				WP ¹		
	21	Musikwissenschaft				WP ¹		
	22	Musikpädagogik				WP ¹		
	23	Populäre Musik und digitale Medien				WP ¹		
	24	Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit				WP ¹		
	25	Musik und andere Künste				WP ¹		

Fußnote:

¹ Aus den Modulen 20 bis 25 muss eines gewählt werden.“

10. Nach der Übersicht: „Module für die Erweiterungsprüfung: Gesundheit“ werden folgende Übersichten angefügt:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Automatisierungstechnik“

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Automatisierungstechnik	an BBS				P	
	2	Erweiterung der Automatisierungstechnik					P	
	3	Erweiterung der Regelungstechnik					P	
	4	Praxis der Automatisierungstechnik					P	
Master-studiengang	5	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	an BBS				P	
	6	Elektronik und elektromagnetische Verträglichkeit					P	
	7	Vertiefung der Automatisierungstechnik					P	
	8	Projekt und Seminar					P	

Module für die Erweiterungsprüfung: Medientechnik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	GYM	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen der Medientechnik	an BBS				P	
	2	Grundlagen der Medientechnik und Medienformate					P	
	3	Praxis der Medientechnik					P	
Master-studiengang	4	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	an BBS				P	
	5	Signalverarbeitung					P	
	6	Vertiefung der Medientechnik					P	
	7	Seminare					P	

“.

**Achte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische
Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz
Vom 7. Februar 2023**

Aufgrund des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 284), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVBl. S. 1), BS 320-2, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 7. Februar 2023
Der Minister der Justiz
Mertin

Anlage
(zu Artikel 1)**Anlage 2**
(zu § 1 Abs. 1)

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Trier	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	4.10.2022
2.	Amtsgericht Simmern	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	23.11.2022
3.	Amtsgericht Alzey	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	6.3.2023
4.	Amtsgericht Bad Sobernheim	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	6.3.2023
5.	Amtsgericht Bingen am Rhein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.4.2023
6.	Amtsgericht Idar-Oberstein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.4.2023
7.	Amtsgericht Worms	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.4.2023
8.	Amtsgericht Montabaur	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	26.6.2023
9.	Amtsgericht Westerburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	26.6.2023
10.	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	1.7.2023
11.	Amtsgericht Kaiserslautern	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	1.7.2023
12.	Amtsgericht Kusel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	1.7.2023
13.	Amtsgericht Rockenhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	1.7.2023
14.	Amtsgericht Zweibrücken	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	1.7.2023

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767